

Information über den Einkauf für fehlende Beitragsjahre, gültig ab 1. Januar 2022

Wenn Sie im Kalenderjahr 2022 Einkäufe leisten wollen, muss Ihre Zahlung bis spätestens 21. Dezember 2022 auf unserem Postkonto CH73 0900 0000 4003 6439 2 eingegangen sein.

Bei der Überweisung (QR-Code oder online-Zahlung) sind folgende Angaben zu machen:

- a. die Vertrags-Nr.,
- b. Ihre AHV-Nr. sowie
- c. der Vermerk «Einkauf».

Ohne diese Angaben können wir den überwiesenen Betrag nicht fristgerecht als Einkauf verarbeiten, und er wäre daher für Sie im entsprechenden Steuerjahr nicht abzugsfähig.

Die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufs ist durch die versicherte Person selbst beim Steuerkanton vorgängig abzuklären.

Das Gesetz und das Vorsorgereglement der PK SAV lassen es zu, dass Sie fehlende Beiträge aus früheren Jahren nachträglich einzahlen. Damit erreichen Sie zwei Ziele: Sie können die Beiträge von Ihrem steuerbaren Einkommen absetzen, und Sie verbessern die Altersleistungen, die Ihnen später zustehen.

Höhe der möglichen Einkaufssumme

Der Höchstbetrag für einen Einkauf ist auf die Leistungen beschränkt, welche die versicherte Person erhalten würde, wenn ihr während aller Versicherungsjahre die reglementarischen Altersgutschriften auf der Grundlage ihres letzten versicherten Lohnes gutgeschrieben worden wären.

Die maximal mögliche Einkaufssumme entnehmen Sie dem Vorsorgeausweis. Von diesem Betrag sind abzuziehen: Einerseits Guthaben bei der Säule 3a, soweit diese das grösstmögliche 3a-Guthaben (Betrag, der seit der Einführung der 3. Säule im Jahr 1987 hätte in die Säule 3a einbezahlt werden können, inkl. gesetzliche Zinsen) überschreiten und andererseits Guthaben auf Freizügigkeitskonten (siehe Tabelle und Berechnungsbeispiel). Gemäss den gesetzlichen Vorschriften und dem Vorsorgereglement der PK SAV sind alle Freizügigkeitskonten in die PK SAV zu transferieren.

Bitte beachten Sie: Für eine individuelle Berechnung Ihrer maximal möglichen Einkaufssumme durch die PK SAV bitten wir Sie, vorgängig das Formular „Einkauf für fehlende Beitragsjahre“ zu verlangen und ausgefüllt der PK SAV einzureichen.

Sofern im Alter 65 ein Einkaufspotenzial besteht, können Sie bei Weiterführung der Versicherung noch Einkäufe vornehmen.

Bezieht ein Versicherter eine Vorsorgeleistung der PK SAV (z. B. bei vorzeitiger Pensionierung), kann er *keine* Einkäufe mehr vornehmen (vgl. Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 108, Rz 667, BSV).

Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen Sie freiwillige Einkäufe erst vornehmen, wenn die Vorbezüge vollständig zurückbezahlt sind.

Im Falle einer Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft hat die geschiedene versicherte Person die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen, selbst wenn sie den Vorbezug für Wohneigentum noch nicht zurückbezahlt hat.

Abzugsberechtigung AHV und Steuern

Gemäss Bundesgerichtsentscheid (9c 136/2007 vom 11.10.2007) können Selbständigerwerbende die Einkäufe für fehlende Beitragsjahre zu 50% vom massgebenden AHV-pflichtigen Bruttolohn abziehen.

Nach wie vor sind Einkäufe für fehlende Beitragsjahre steuerlich voll abzugsfähig, sofern die gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden (Vgl. Art. 81 BVG, dazu z.B. Vetter-Schreiber Isabelle, Berufliche Vorsorge – Kommentar, Zürich 2009, Seite 251).

Kapitalbezug/Sperrfrist

Tätigten Sie Einkäufe, so dürfen Sie gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und dem Vorsorgereglement der PK SAV die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der **nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform** beziehen.

Diese Sperrfrist gilt für alle möglichen Formen der Kapitalauszahlung: die Barauszahlung der Austrittsleistung, den Vorbezug für Wohneigentum und die Kapitalabfindung an Stelle einer Altersrente.

Die Dreijahresfrist beginnt mit dem Datum der Einzahlung.

Je nach Steuerkanton können unterschiedliche Regeln oder Fristen für die Abzugsfähigkeit zur Anwendung kommen. Die PK SAV wendet daher die Sperrfrist von drei Jahren nach erfolgtem Einkauf über das gesamte Altersguthaben an, das heisst **innerhalb der drei Jahre ist jeglicher Kapitalbezug unzulässig**.

Personen, die aus dem Ausland zuziehen

«Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Zahlung in Form eines Einkaufs 20 Prozent des reglementarischen versicherten Lohnes nicht überschreiten. Nach Ablauf der fünf Jahre muss die Vorsorgeeinrichtung den Versicherten, die sich noch nicht in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft haben, ermöglichen, einen solchen Einkauf vorzunehmen.» (Art. 60b BVV2, Art. 79b Abs. 2 BVG, Mitteilung über die berufliche Vorsorge Nr. 120, Rz 765, BSV)

Überweisung aus der Säule 3a

Die Überweisung des Säule 3a-Guthabens in eine Pensionskasse bis zum 65. Altersjahr stellt einen steuerfreien Übertrag dar und nicht einen Einkauf. Deshalb kann dieser Übertrag steuerlich nicht nochmals in Abzug gebracht werden.

Steuerbescheinigung

Die PK SAV stellt für jede versicherte Person, die Einkäufe tätigt, eine Steuerbescheinigung aus, sofern die Einlage nicht aus einer bereits steuerbegünstigten Vorsorge (Säule 3a) stammt. Die Steuerbescheinigung stellen wir aus technischen Gründen nur noch an Ihre Privatadresse zu. Sie haben die Steuerbescheinigung Ihrer Steuererklärung beizulegen.

Bern, im Februar 2022

Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens nach Jahrgang

(nach Art. 60a Abs. 2 BVV 2 und Art. 7 Abs. 1 lit. a BVV 3)

Beginn am 1. Januar des Jahres, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird.

Geburtsjahr	Beginn 1. Januar	Stand	Stand	Stand
		31. Dez. 2020	31. Dez. 2021	31. Dez. 2022
1962 und früher	1987	290'370	300'157	310'042
1963	1988	279'966	289'648	299'428
1964	1989	269'544	279'122	288'797
1965	1990	259'523	269'001	278'575
1966	1991	249'245	258'621	268'090
1967	1992	239'363	248'639	258'009
1968	1993	228'672	237'842	247'104
1969	1994	217'937	227'000	236'153
1970	1995	207'615	216'574	225'623
1971	1996	197'373	206'230	215'175
1972	1997	187'524	196'283	205'129
1973	1998	177'810	186'472	195'220
1974	1999	168'470	177'038	185'692
1975	2000	159'399	167'876	176'438
1976	2001	150'676	159'066	167'539
1977	2002	142'080	150'384	158'771
1978	2003	133'814	142'036	150'339
1979	2004	125'615	133'754	141'975
1980	2005	117'596	125'655	133'795
1981	2006	109'624	117'604	125'663
1982	2007	101'847	109'749	117'729
1983	2008	94'048	101'871	109'773
1984	2009	86'457	94'205	102'030
1985	2010	78'780	86'451	94'199
1986	2011	71'254	78'850	86'521
1987	2012	63'745	71'265	78'861
1988	2013	56'347	63'793	71'314
1989	2014	48'996	56'369	63'816
1990	2015	41'771	49'072	56'446
1991	2016	34'640	41'870	49'172
1992	2017	27'597	34'757	41'987
1993	2018	20'624	27'714	34'874
1994	2019	13'720	20'741	27'831
1995	2020	6'826	13'777	20'798
1996	2021	0	6'883	13'835
1997	2022	0	0	6'883

Berechnungsgrössen	Jahr	2020	2021	2022
	Gutschrift	6'826	6'883	6'883
	Zinssatz	1.00%	1.00%	1.00%

Beispiel zur Berechnung der Einkäufe ab 1. Januar 2022

Versicherte Person, Alter 50, Plan SP1

	Beispiel 1		Beispiel 2	
	CHF	CHF	CHF	CHF
Prozentsatz gemäss Anhang des Vorsorgereglements		356.8%		356.8%
Anrechenbarer Lohn		50'000		50'000
Prozentsatz * Lohnsumme		178'400		178'400
Altersguthaben bei der PK SAV		-70'000		-70'000
Möglicher Einkauf gemäss Vorsorgeausweis		108'400		108'400
./. Barwert der bei Scheidung zugesprochenen Rente		-0		-0
Abzug Guthaben in der Säule 3a				
Zulässiges Guthaben gemäss Tabelle (Jahr 1972)	205'129		205'129	
./. vorhandenes Guthaben	-60'000	0	-260'000	-54'871
./. Guthaben auf weiteren Freizügigkeitskonten		-10'000		-10'000
Möglicher Einkauf 2022		98'400		43'529